

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

201a/2015

Datum

03.03.2016

**Berichtsvorlage**

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Fraktionstexte in den Mitteilungsblättern der Ortschaften**

**Bezug:** Vorlage 201/2015

Anlagen: 0

---

**Zusammenfassung:**

Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob Fraktionen der Ortschaftsräte das Recht eingeräumt werden soll, in den Mitteilungsblättern ihre Auffassungen darzulegen. Alle acht Ortschaftsräte haben sich dagegen ausgesprochen, diese Möglichkeit zu nutzen. Die Verwaltung sieht daher keinen Bedarf, eine Regelung in der Hauptsatzung zu schaffen, welche die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft.

**Ziel:**

Klärung des Umgangs mit dem neu gefassten § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

## Bericht:

### 1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Novelle der Gemeindeordnung wurde im § 20 GemO „Unterrichtung der Einwohner“ ein neuer Absatz 3 eingefügt, der festlegt, dass, wenn eine Gemeinde ein eigenes Amtsblatt herausgibt, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, auch den Fraktionen des Gemeinderats die Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Auffassung zu den Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzustellen. Im Gegensatz zur Stadt geben die acht Ortsteile Mitteilungsblätter heraus, die den Charakter eines Amtsblattes haben.

In § 72 GemO ist für diesen Fall geregelt, dass der Gemeinderat entscheidet, ob der § 20 Abs. 3 für die Ortsteile Anwendung findet und den Fraktionen der Ortschaftsräte, insofern diese gebildet werden, die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Auffassung im jeweiligen Mitteilungsblatt darzulegen.

### 2. Sachstand

In den vergangenen Wochen wurde in allen Ortschaftsräten darüber beraten, ob dieses Recht für Fraktionen der Ortschaftsräte geschaffen werden soll. Dabei waren sich Verwaltung und die Ortsvorsteherin bzw. die Ortsvorsteher einig, dass es eine einheitliche Regelung für alle Ortsteile geben soll.

Die Ortschaftsräte haben folgende Beschlüsse gefasst:

- Ortschaftsrat Bebenhausen: Der Ortschaftsrat begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, er sieht aber für Bebenhausen keine Notwendigkeit (einstimmig).
- Ortschaftsrat Bühl: Der Ortschaftsrat sieht derzeit keine Notwendigkeit Fraktionstexte im Mitteilungsblatt (Gemeindebote) abzdrukken (einstimmig).
- Ortschaftsrat Hagelloch: Der Ortschaftsrat hat sich einstimmig gegen die Veröffentlichung von Fraktionstexten in den Mitteilungsblättern entschieden.
- Ortschaftsrat Hirschau: Der Ortschaftsrat Hirschau sieht derzeit keine Notwendigkeit Fraktionstexte im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen (einstimmig).
- Ortschaftsrat Kilchberg: Der Ortschaftsrat hat sich einstimmig gegen die Veröffentlichung von Fraktionstexten in den Mitteilungsblättern entschieden.
- Ortschaftsrat Pfrondorf: Der Ortschaftsrat hat sich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung gegen die Veröffentlichung von Fraktionstexten in den Mitteilungsblättern entschieden.
- Ortschaftsrat Unterjesingen: Der Ortschaftsrat hat den Antrag, eine Rubrik für Fraktionen oder politische Gruppierungen im Mitteilungsblatt einzurichten, bei vier Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.
- Ortschaftsrat Weilheim: Der Ortschaftsrat Weilheim sieht keine Notwendigkeit für Fraktionstexte im Mitteilungsblatt (einstimmig)

Somit haben sich alle acht Ortschaftsräte dagegen ausgesprochen, dass den Fraktionen das Recht eingeräumt werden soll, in den Mitteilungsblättern Fraktionstexte zu veröffentlichen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung sieht derzeit keinen Bedarf, in der Hauptsatzung die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass Fraktionen der Ortschaftsräte das Recht erhalten, in den Mitteilungsblättern ihre Auffassungen darzulegen.

Wenn sich die Auffassung einzelner oder mehrerer Ortschaftsräte verändert, kann die Hauptsatzung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

4. Lösungsvarianten

In der Hauptsatzung wird das Recht der Fraktionen verankert, in den Mitteilungsblättern der Ortsteile, zu veröffentlichen. In diesem Fall wäre im § 15 der Hauptsatzung ein neuer Abs. 3 einzufügen:

„Den Fraktionen der Ortschaftsräte wird nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 GemO die Gelegenheit gegeben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Ortsteils im Mitteilungsblatt darzulegen. Die Ortschaftsräte regeln in einem Redaktionsstatut das Nähere.“

Näheres wäre dann in einem Redaktionsstatut zu regeln, dass von den jeweiligen Ortschaftsräten beschlossen wird.

Es steht auch nach einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung den Fraktionen frei, ob und in welchem Umfang sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Diese Möglichkeit hat eine Fraktion aber auch dann, wenn eine Mehrheit des Ortschaftsrats diese nicht nutzen möchte.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine